

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953);

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 03.03.2017, Nr. 32-4354.1-1/11, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) festgestellt worden.

I.

Gegenstand der Planfeststellung

Die vorliegende Planung hat den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) zum Inhalt.

Der Beschluss umfasst einen rund 12,4 km langen Streckenabschnitt. Der sechsstreifige Ausbau sieht einen bestandsorientierten Ausbau vor, ohne erhebliche Änderungen hinsichtlich Lage und Höhe der Autobahn. Der Planfeststellungsabschnitt ist durch eine sehr gestreckte und gut an die Topographie angepasste Linienführung gekennzeichnet. Am Beginn des Abschnitts östlich der Mainbrücke bei Dettelbach steigt die Trasse leicht an. Ca. 2 km östlich der Tank- und Rastanlage Haidt schwenkt die Trasse nach Süden ab und steigt ab hier bis zum Ende des Abschnitts mit max. 1,6% an.

Der Ausbau der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach erfolgt bestandsnah. Hier werden die Rampen einschließlich der dazugehörigen Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren auf

einer Länge von 2,1 km angepasst bzw. verlegt. Der bestehende Knotenpunkt B 22 / AS Kitzingen/Schwarzach (Nordostquadrant) wird durch die Einmündung der GVS Mainsondheim ergänzt und erhält eine Lichtsignalanlage. Zudem wird auch der Knotenpunkt aus B 22 und der AS Kitzingen/ Schwarzach (Südostquadrant) mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.

Die Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren im Bereich der Tank- und Rastanlage „Haidt“ werden auf der Nord- und Südseite auf insgesamt 1,2 km Länge dem sechsstreifigen Fahrbahnquerschnitt angepasst. Darüber hinaus müssen auch die Durchfahrtsgassen im Bereich der Tank- und Rastanlage beidseitig geändert werden.

Das umliegende Straßen- und Wegenetz wird ebenfalls dem sechsstreifigen Ausbau angepasst.

Zum Zwecke des Lärmschutzes ist weiterhin geplant, einen lärm mindernden Straßenbelag und Lärmschutzwälle bzw. -wände zum Einsatz zu bringen. Trotz dieser Maßnahmen kommt es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an einzelnen Anwesen. Diese erhalten passive Lärmschutzeinrichtungen (z. B. Lärmschutzfenster).

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Magentaeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.

6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische

Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o. g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

V.**Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Behörden und den Vereinigungen, die sich im Verfahren geäußert haben, individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung bei den Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, in den Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main und in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Den Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, den Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main und der Stadt Dettelbach sowie der Stadt Kitzingen liegen zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen vor, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, die Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main und in die Stadt Dettelbach und die Stadt Kitzingen Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de - Planung und Bau) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 03.03.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident